

## Information zur Abwasserabgabe

Für alle Anwesen, die nicht an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist eine jährliche Abwasserabgabe zu entrichten. Diese beträgt für das Jahr 2017 – die im Jahr 2018 eingehoben wird – **17,90 EUR** pro gemeldete Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2017. Diese Abgabe muss von der Gemeinde wieder an das Landratsamt Rosenheim abgeführt werden.

Von der Zahlung der Abgabe wird nach Art 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG **befreit**, wer bescheinigen kann:

- dass der Fäkalschlamm mindestens **einmal jährlich** einer dafür geeigneten vollbiologischen Kläranlage zugeführt wird und der Gemeinde der **entsprechende Abfuhrnachweis rechtzeitig** vorgelegt wird. Soweit der Fäkalschlamm in der **Kläranlage Rott a. Inn** entsorgt wird, ist die Vorlage des Abfuhrnachweises nicht erforderlich.
- oder, dass sein Abwasser in einer **grundstückseigenen biologischen Kleinkläranlage** behandelt wird. Die Beurteilung, ob der Schlamm Speicher zu leeren ist oder nicht, liegt in der Regel bei den **Wartungsfirmen**, die einen entsprechenden Vermerk im Wartungsbericht anbringen sollten. Bitte die Firma bei fehlendem Vermerk, darauf aufmerksam machen, dass dieser zur Befreiung der Abwasserabgabe benötigt wird. **Sollte also von einer Wartungsfirma bestätigt werden, dass eine Schlammabfuhr derzeit nicht nötig ist, erhält der Betreiber eine Befreiung von der Abwasserabgabe.**

**Die Gemeinde weist darauf hin, dass keine Anschreiben mehr zur Vorlage von Wartungsprotokollen oder Abfuhrnachweisen von der Gemeinde verschickt werden. Wir bitten die entsprechenden Anwesen um Berücksichtigung und selbständige Meldung an die Gemeinde.**

Falls die entsprechenden Abfuhrnachweise bzw. Wartungsprotokolle nicht bis spätestens 31.12.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt werden, wird die Abwasserabgabe ohne Rücksicht auf eine bisherige Befreiung erhoben.